

# **Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 - Pflegeheim Forellstraße - *Artenschutzfachbeitrag* -**

**Auftraggeber**

Architekturbüro Waldow  
Duisburgerstraße 37  
**45478 Mülheim an der Ruhr**

**Projektbearbeitung**

M.Sc. Naturschutz Marcel Eckardt  
Dipl.-Biologin Dr. Frauke Krüger

*Aufgestellt:*

*Gelsenkirchen, den 23. Januar 2019*

---

## **Hamann & Schulte**

**Umweltplanung • Angewandte Ökologie**

Koloniestraße 16

D-45897 Gelsenkirchen

Telefon 0209/ 598 07 71

Telefax 0209/ 598 08 60

E-Mail [info@hamannundschulte.de](mailto:info@hamannundschulte.de)

Home [www.hamannundschulte.de](http://www.hamannundschulte.de)



## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>1 Einleitung, Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2 Methodik</b>	<b>4</b>
<b>3 Artenschutzrechtliche Betrachtung</b>	<b>4</b>
3.1 Gesetzliche Grundlagen	4
3.2 Prüfprotokoll Artenschutz	6
3.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten	6
3.3.1 Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	7
3.4 Potenzialeinschätzung für Vorkommen planungsrelevanter Arten	7
3.5 Analyse der Messtischblatt-Liste	10
<b>4 Konfliktanalyse</b>	<b>12</b>
4.1 Europäische Vogelarten	12
4.2 Fledermäuse	12
<b>5 Planungshinweise</b>	<b>13</b>
5.1 Maßnahmen zum Schutz europäischer Vogelarten	13
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Gebäudequartiere	13
<b>6 Zusammenfassung</b>	<b>14</b>
<b>7 Literatur, Quellen</b>	<b>15</b>
<b>Anhang 1: Protokoll A der Artenschutzprüfung</b>	<b>17</b>
<b>Anhang 2: Protokoll B der Artenschutzprüfung</b>	<b>19</b>
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	20

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1</b>	Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	5
<b>Tabelle 2</b>	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2018), deren Vorkommen im Eingriffsgebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden kann	11
<b>Tabelle 3</b>	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2018), deren Vorkommen im Eingriffsgebiet praktisch ausgeschlossen werden kann	11
<b>Tabelle 4</b>	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2018), die das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat nutzen können	12

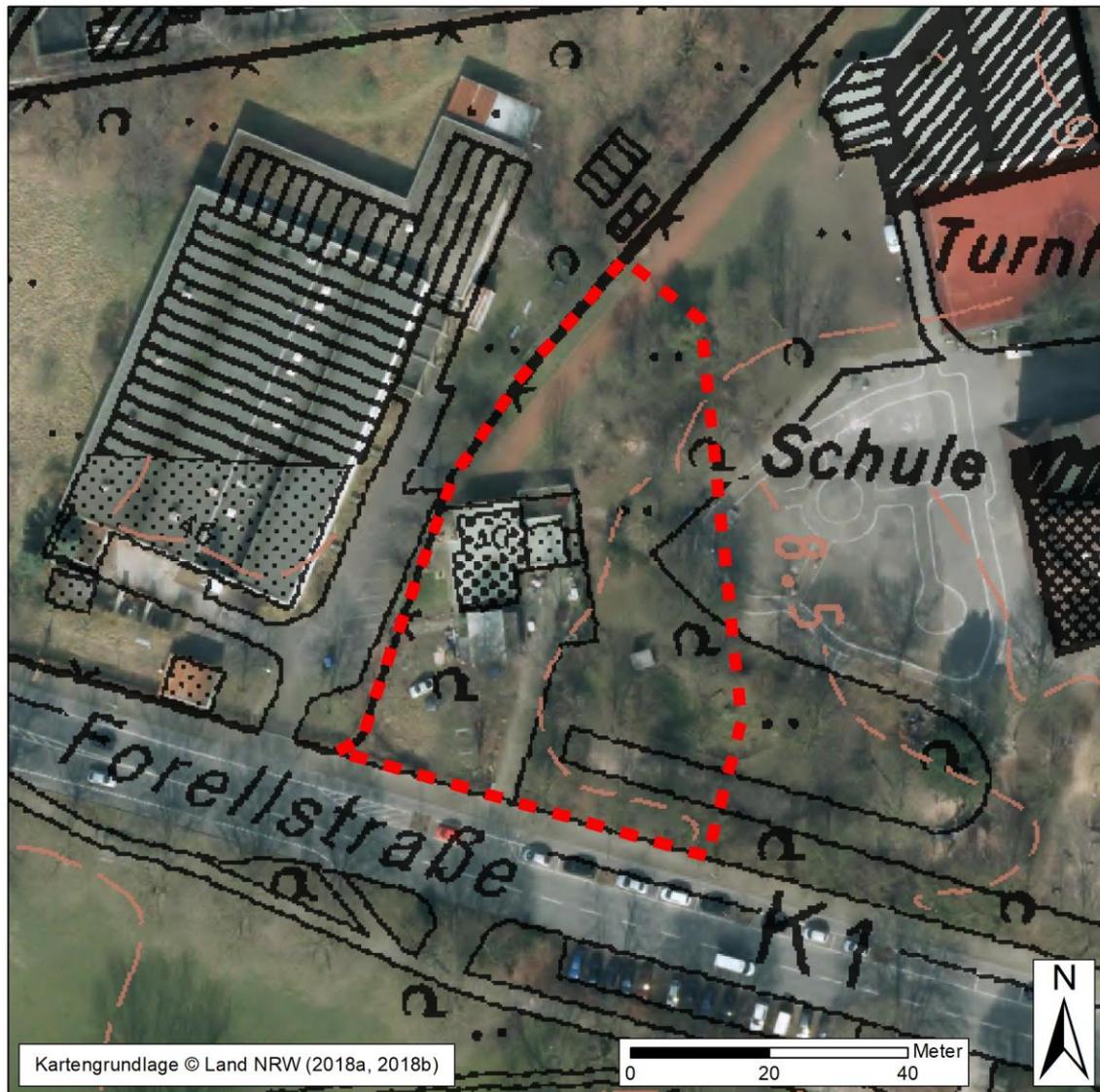
## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1</b>	Lage des Untersuchungsgebietes	3
<b>Abbildung 2</b>	Ansicht des abzubrechenden Gebäudes von Süden	8
<b>Abbildung 3</b>	Ansicht des Eingriffsgebiets von Osten	9
<b>Abbildung 4</b>	Attika mit Quartierpotenzial und Verkleidung mit Vogelschutzgitter	9
<b>Abbildung 5</b>	Bergahorn mit Höhlen am Südrand des Eingriffsgebiets	10



## 1 Einleitung, Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 - Pflegeheim Forellstraße soll das Gebäude an der Forellstraße 44 abgerissen werden. Dafür ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MKULNV 2016, MWEBWV 2010). Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrages ist es, die hierzu nötigen Aussagen zum Artenschutz zu treffen.



**Abbildung 1** Lage des Untersuchungsgebietes



## 2 Methodik

Am 30. Mai 2018 fand bei warmem, leicht bewölktem und windstillem Wetter eine Begehung des Plangebietes statt.

Dabei wurden die die Außenfassaden des Gebäudes sowie die umliegenden Gehölze auf Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel untersucht. Zur Erfassung von Fledermäusen wurden bei Sonnenuntergang Ultraschalldetektoren vom Typ Laar Explorer und Pettersson d240x (Zeitdehnungsdetektoren mit Mischer-Echtzeitkontrolle) verwendet; nur mit dieser Technik ist eine Artansprache, mindestens aber die Diagnose auf Gattungsebene möglich. Zwei Mitarbeiter wurden dafür an gegenüberliegenden Seiten des Gebäudes positioniert. Die Fledermausrufe wurden mittels Wave-Recorder digital aufgezeichnet und nach computergestützter Analyse zur Beweissicherung archiviert. Die Aufzeichnung, Auswertung und Rufanalyse erfolgte mit dem Analyseprogramm Spectrogram (Version 8.6, Visualization Software LLC). Die Artbestimmung wurde durch Abgleich mit eigenen Referenzaufnahmen sowie den bei (SKIBA 2009) veröffentlichten Merkmalen vorgenommen.

Die in Abbildungen verwendeten Kartengrundlagen sind dem Geoserver des Landes NRW entnommen (Land NRW 2018a; 2018b).

## 3 Artenschutzrechtliche Betrachtung

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (2009) ist der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten
- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, gilt es als anerkannter Grundsatz, die von KIEL (2005) definierten planungsrelevanten Arten intensiv - Art für Art - zu beurteilen (s. auch KAISER 2018; MKULNV 2015; MWEBWV 2010). Hierzu gehören:



- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach GRÜNEBERG (2017)
- Koloniebrüter

Innerhalb der Gruppe der geschützten Vogelarten kommt ihnen eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Alle anderen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegangen, dass sie so allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind, dass eine Einzelfallbetrachtung in der Regel nicht notwendig ist. Mögliche Beeinträchtigungen werden deshalb in zusammenfassender Form dargestellt (s. Kapitel 4.1)

Die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Tabelle 1 in Kurzfassung zusammengestellt.

**Tabelle 1** Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

<b>Gesetzesnorm</b>	<b>betroffene Arten</b>	<b>Verbotstatbestand</b>
§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen
§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten
§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d. h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden (MKULNV 2016). Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 liegt gemäß § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden, um diese Verbotstatbestände abzuwenden.

Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.



Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

In der folgenden artenschutzrechtlichen Beurteilung werden die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, die streng geschützten Arten und die planungsrelevanten Vogelarten (nach KAISER 2018; KIEL 2005; MKULNV 2015) betrachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird geprüft, ob dennoch auf individueller oder Populationsebene ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt sein könnte.

Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

### **3.2 Prüfprotokoll Artenschutz**

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich dieser im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt gemäß der in NRW gültigen VV-Artenschutz (MKULNV 2016) in Form von einzelnen Prüfprotokollen je Art (siehe Anhang 2). Jedes Prüfprotokoll macht Angaben zum Schutz- und Gefährdungszustand der jeweiligen Art, stellt die durch das Vorhaben erwartete Betroffenheit der Art dar und beschreibt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen des Risikomanagements. Die Prüfprotokolle beinhalten Prognosen hinsichtlich der Vermeidung oder Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, klären die Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung und deren Begründung.

In einer Zusammenfassung (Kapitel 6) werden die Ergebnisse der Kartierung und der Artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle in einer komprimierten Beurteilung möglicher Verbotstatbestände dargelegt.

### **3.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten**

Im Folgenden wird der während der Begehung erbrachte Nachweis einer planungsrelevanten Art beschrieben.



### 3.3.1 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Während der Begehung am 30.05.2018 wurden mehrere Zwergfledermäuse beim Überflug über das Plangebiet, sowie bei der Jagd entlang der Forellstraße beobachtet. Außerdem wurden beim Aufeinandertreffen zweier Individuen Soziallaute registriert. Ein Ausflug von Fledermäusen aus dem Gebäude oder ein anderer funktionaler Zusammenhang zwischen den Beobachtungen und dem Grundstück wurden nicht festgestellt.

Die Zwergfledermaus gilt als typische Siedlungsfledermaus, die in Nordrhein-Westfalen sowohl Sommer- als auch Winterquartiere besitzt. Dazu werden überwiegend spaltförmige Verstecke an Gebäuden genutzt. Größere Wanderungen werden von dieser Art in der Regel nicht durchgeführt. Sie ist auch im relativ dicht bebauten Siedlungsbereich anzutreffen. Als Jagdhabitats werden reich strukturierte, meist gehölzbestimmte Biotope aufgesucht.

### 3.4 Potenzialeinschätzung für Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die Eingriffsfläche umfasst ein Grundstück mit Wohnbebauung (Abbildung 2) sowie einen begrüneten Bereich des östlich angrenzenden Schulhofs (Abbildung 3). Der Gehölzbestand setzt sich hauptsächlich aus älteren Sträuchern (u. a. *Crataegus monogyna*, *Philadelphus* sp.) und jüngeren Bäumen (u. a. *Acer pseudoplatanus*, *Corylus colurna*, *Prunus avium*) zusammen. Im südlichen Bereich des Grundstücks steht außerdem ein Bergahorn mittleren Alters, der mehrere Höhlen an Astabbrüchen aufweist.

Das Gebäude ist ein Bungalow mit Flachdach. Seine Bauweise ermöglicht es Gebäude bewohnenden Fledermäusen prinzipiell, an verschiedenen Stellen der Außenfassade, wie zum Beispiel unter der umlaufenden Attika (Abbildung 4) oder in Rollladenkästen, Quartiere zu beziehen. Durch die teilweise sehr enge Anbindung des Gebäudes an umgebende Vegetationsstrukturen und die glatte Oberfläche der Verkleidung unterhalb der Attika wird Fledermäusen ein Anflug zu potentiellen Quartierplätzen erschwert. Dadurch wird die Eignung dieses Gebäudes als Fledermauslebensraum verringert. Die umlaufende Attikaverkleidung ist teilweise durch ein Vogelschutzblech gesichert (Abbildung 4), dennoch verbleibt nach außen ein schmaler Spalt. Die helle Nachtbeleuchtung der westlich angrenzenden Baustelle wirkt sich negativ auf die momentane Habitatqualität des Eingriffsgebiets für Fledermäuse aus. Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung durch Fledermäuse in Form von Kot- oder Körperfettspuren wurden nicht gefunden.

Der Baumbestand wurde auf Höhlen und Horste überprüft. Mit der Ausnahme eines diesjährigen Elsternnests in einem Baum im nordwestlichen Grenzbereich des Grundstücks wurden keine Horste (Greifvögel, Krähen) gefunden. Ein Brutvorkommen dieser sowie Horst beziehender Arten (z. B. Baumfalke, Waldohreule) kann daher nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Im südlichen Bereich des Grundstücks steht außerdem ein Bergahorn mittleren Alters, der mehrere Höhlen an Astabbrüchen aufweist (Abbildung 5). Diese waren augenscheinlich jedoch nicht sehr tief, sodass ihr Lebensraumpotenzial für Vögel oder Fledermäuse als gering zu bewerten ist. Weitere Baumhöhlen mit Lebensraumpotenzial für Vögel oder Fledermäuse wurden nicht gefunden.



Das Eingriffsgebiet ist außerdem aufgrund seiner Form und Größe wesentlich kleiner als die Reviere und Aktionsräume planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten; aus diesem Grund kann eine essenzielle Funktion für solche Arten ausgeschlossen werden. Durch die Lage im dicht besiedelten Bereich sind Vorkommen anspruchsvoller und störungsempfindlicher Arten zwar unwahrscheinlich, aber aufgrund der Nähe zur benachbarten Parkanlage (Schloss Strünkede) nicht vollkommen auszuschließen.

Während der Begehung wurden die nicht planungsrelevanten Vogelarten Blaumeise, Kohlmeise, Rabenkrähe und Rotkehlchen festgestellt, sodass mit Brutvorkommen dieser Arten im Plangebiet zu rechnen ist.



**Abbildung 2** Ansicht des abzubrechenden Gebäudes von Süden





**Abbildung 3** Ansicht des Eingriffsgebiets von Osten



**Abbildung 4** Attika mit Quartierpotenzial und Verkleidung mit Vogelschutzgitter





**Abbildung 5** Bergahorn mit Höhlen am Südrand des Eingriffsgebiets

### **3.5 Analyse der Messtischblatt-Liste**

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt-Quadranten 44091; in der nachfolgenden Analyse werden die im Fachinformationssystem des (LANUV 2018) für diesen Messtischblatt-Quadranten aufgeführten Arten betrachtet.

Dabei ist jedoch zu beachten, "... dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus



publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde" (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten-schutz/de/arten/blatt>).

- Die MTB-Quadranten-Listen und Verbreitungskarten sind u. U. nicht vollständig, z. B. sind viele Fledermausarten noch nicht flächendeckend erfasst. Es ist also nicht sichergestellt, dass nicht noch weitere planungsrelevante Arten auf dem MTB-Quadranten oder sogar im Plangebiet vorkommen.
- Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden - auch dann, wenn sie (noch) nicht im Fachinformationssystem erfasst sind.
- Der Bezugsraum auf MTB-Quadranten-Ebene lässt andererseits keinesfalls den Schluss zu, dass all diese Arten auch im - sehr viel kleineren - Untersuchungsgebiet auftreten.

Für die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten kann ein **Vorkommen grundsätzlich ausgeschlossen** werden, da sich innerhalb des Plangebietes keine der für die jeweilige Art essentiellen Habitatstrukturen (z. B. Gewässer, ausreichend große Offenlandflächen, Wälder, Trockenbiotope) befinden:

**Tabelle 2** Planungsrelevante Arten nach LANUV (2018), deren Vorkommen im Eingriffsgebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden kann

<b>Europäische Vogelarten</b>	Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Kleinspecht, Steinkauz, Waldlaubsänger
<b>Amphibien</b>	Kreuzkröte

Für die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten kann ein **Vorkommen praktisch ausgeschlossen** werden, da sich innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Bruthabitate bzw. Brutplätze befinden und die Fläche aufgrund ihrer Lage im dicht besiedelten Bereich zu stark gestört ist:

**Tabelle 3** Planungsrelevante Arten nach LANUV (2018), deren Vorkommen im Eingriffsgebiet praktisch ausgeschlossen werden kann

<b>Fledermäuse</b>	Teichfledermaus, Wasserfledermaus
<b>Europäische Vogelarten</b>	Nachtigall

Die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten können das Untersuchungsgebiet einschließlich des näheren Umfeldes potenziell zur Nahrungssuche (teilweise auch nur im Luftraum) oder als Rastbiotop auf dem Durchzug nutzen, obwohl auch dies aufgrund der Lage im dicht besiedelten Bereich und der starken Störungen unwahrscheinlich ist. Ein Potenzial für Fortpflanzungsstätten (Brutplätze, Quartiere) ist jedoch nicht vorhanden. Sie wären von dem Eingriff **nicht erheblich betroffen**, da die Eingriffsfläche im Verhältnis zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen sehr klein ist und ausreichend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht:



**Tabelle 4** Planungsrelevante Arten nach LANUV (2018), die das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat nutzen können

Die in der Untersuchung bestätigten Arten sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

<b>Fledermäuse</b>	Abendsegler, Flughautfledermaus, <b>Zwergfledermaus</b>
<b>Europäische Vogelarten</b>	Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule

## 4 Konfliktanalyse

### 4.1 Europäische Vogelarten

Bei der Rodung des Baumbestandes geht mit dem vorgefundenen Elsternnest ein potenzieller Brutplatz für Horst beziehende Arten (v. A. Waldohreule) verloren. Es ist allerdings davon auszugehen, dass in der unmittelbaren Umgebung gleichwertige oder bessere Brutmöglichkeiten für diese Arten vorhanden sind. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, sodass der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgelöst wird. Zum Ausschluss des Tötungsverbot nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG sind die in Kapitel 5.1 aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen.

Alle im Plangebiet nachgewiesenen bzw. zu erwartenden, nicht planungsrelevanten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Bei den Abbrucharbeiten kann es jedoch zu einem Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen) kommen. Auch zur Vermeidung dieses Konfliktes sind die in Kapitel 5.1 aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen.

### 4.2 Fledermäuse

Es wurden keine Hinweise auf eine Wochenstube oder andere Quartiergemeinschaften von Fledermäusen gefunden. Mit einer Nutzung des Gebäudes als Winterquartier für Fledermäuse ist nicht zu rechnen. Daher ist nicht davon auszugehen, dass durch den Rückbau des Gebäudes Quartiere für Fledermäuse verloren gehen bzw. zerstört werden. Folglich ist das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG nicht wahrscheinlich. Das Vorhaben stellt ebenfalls keine Störung während der Fortpflanzungszeit dar, die nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG einen Verbotstatbestand auslösen würde. Eine direkte Beeinträchtigung von Tieren (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, da einzelne Individuen das Gebäude in der Zeit des Abbruchs als temporäres Quartier nutzen könnten.



## 5 Planungshinweise

### 5.1 Maßnahmen zum Schutz europäischer Vogelarten

Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar durchgeführt wird.

Soll die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) innerhalb der Brutzeit erfolgen, so ist durch vorlaufende Vergrämuungsmaßnahmen bzw. eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen, dass sich in den betroffenen Bereichen keine aktiven Nester oder nicht flügge Jungvögel befinden. Wenn dieser Fall eintritt, sind die Arbeiten dort bis zum Ausfliegen der Jungvögel auszusetzen.

### 5.2 Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Gebäudequartiere

Bei einem Gebäudeabbruch sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten. Bei den aufgeführten Maßnahmen wird berücksichtigt, dass Gebäude prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können.

Generell ist folgendes zu beachten:

- Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.
- Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.
- Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das betroffene Gebäude zum Zeitpunkt des Abbruchs möglicherweise von einzelnen Individuen als temporäres Quartier genutzt werden könnte. Da ein Vorkommen sensibler Quartiergemeinschaften (Wochenstuben, Winterquartiere) ausgeschlossen wird, muss weder von einem Abbruch zur Wochenstubenzeit (Anfang Mai bis Ende August), noch im Winter (November bis März) abgesehen werden. Allerdings wird der Zeitraum von September bis Anfang März für den Abbruch empfohlen, weil dann eine Gefährdung von Fledermäusen am unwahrscheinlichsten ist und Konflikte mit dem Brutgeschäft der Vögel ebenfalls vermieden werden.

Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.



## 6 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 - Pflegeheim Forellstraße kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte für die nach LANUV (2018) potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Kapitel 4) nicht zu erwarten bzw. sehr unwahrscheinlich sind. Während der Begehung wurden zwar Zwergfledermäuse im Eingriffsgebiet festgestellt, diese Tiere nutzen die vom Eingriff betroffene Gebäude oder Gehölze jedoch nicht als Quartier. Dass das Gebäude zur Zeit des Abbruchs von einzelnen Tieren als temporäres Tagesversteck genutzt wird, kann trotz des eher geringen Quartierpotenzials nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten in den Gehölzbeständen sind nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ist daher nicht zu erkennen.

Zur Vermeidung individueller Verluste im Rahmen der Baufeldräumung oder des Gebäudeabbruchs werden Planungshinweise (s. Kapitel 5) zu geeigneten Bauzeiten gegeben.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Planungshinweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.



## 7 Literatur, Quellen

BFN, (Bundesamt für Naturschutz) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt. (Heft 70 (1)).

BNATSCHG, (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius **52**. (Heft 1–2, 2016 (2017)). S. 1–66.

KAISER, M. (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 14.06.2018. [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen. (Heft 1/2005). S. 12–17.

LAND NRW (2018a): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DOP20>.

LAND NRW (2018b): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DENWDGK5>.

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, 2 Bände. Recklinghausen.

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2018): Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4409. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44091> (Download am 21.06.2018)

MKULNV, (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf. 266 S.

MKULNV, (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.



MWEBWV, (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2006): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“), Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG vom 20.11.2006, ABI. L 363, S. 368.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2008): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels („EG-ArtSchVO“), ABI. EG 1997 Nr. L 61, S. 1; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.03.2008, ABI. L 95, S.3.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2009): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („EG-Vogelschutzrichtlinie“) ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. 648. Band. 2. aktualisierte und überarbeitete Auflage. Hohenwarsleben.



## Anhang 1: Protokoll A der Artenschutzprüfung

### Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

#### A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 - Pflegeheim Forellstraße
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Architekturbüro Waldow
Antragstellung (Datum):	
<p>Im Zuge der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 - Pflegeheim Forellstraße werden an der Forellstraße 44 in Herne ein Gebäude abgerissen und Gehölze entfernt. Das Gebäude besitzt geringes Lebensraumpotential für Fledermäuse. Ein aktueller Besitz wurde jedoch nicht festgestellt.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 100px;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b> 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px;"></div>	



**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.



## Anhang 2: Protokoll B der Artenschutzprüfung

Angaben der Gefährdungsgrade für Deutschland nach (BFN 2009) sowie für NRW nach LANUV (2011), Erhaltungszustand in NRW nach KAISER (2018).

### Für die folgende Art wurde ein artenschutzrechtliches Prüfprotokoll angelegt:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

### Erläuterung der Abkürzung

ROTE LISTE Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011) und Bundesrepublik Deutschland (BFN 2009): Gefährdungsgrad

+	ungefährdet
---	-------------



**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		<b>Zwergfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )							
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b>  Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table>  Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table>	+	+	<b>Messtischblatt-quadrant</b>  <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-size: 1.2em;">44091</td></tr></table>	44091			
+									
+									
44091									
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>  <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))  <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Während der Begehung am 30.05.2018 wurden mehrere Zwergfledermäuse beim Überflug über das Plangebiet, sowie bei der Jagd entlang der Forellstraße beobachtet. Außerdem wurden beim Aufeinandertreffen zweier Individuen Soziallaute registriert. Ein Ausflug von Fledermäusen aus dem Gebäude oder ein anderer ökologischer Zusammenhang zwischen den Beobachtungen und dem Grundstück wurden nicht festgestellt.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Es wurden keine Hinweise auf eine Wochenstube oder andere Quartiergemeinschaften von Zwergfledermäusen gefunden. Mit einer Nutzung des Gebäudes als Winterquartier für Zwergfledermäusen ist nicht zu rechnen. Daher ist nicht davon auszugehen, dass durch den Rückbau des Gebäudes Quartiere für Fledermäuse verloren gehen bzw. zerstört werden. Folglich ist das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG nicht wahrscheinlich. Das Vorhaben stellt ebenfalls keine Störung während der Fortpflanzungszeit dar, die nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG einen Verbotstatbestand auslösen würde. Eine direkte Beeinträchtigung von Tieren (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, da einzelne Individuen das Gebäude in der Zeit des Abbruchs als temporäres Quartier nutzen könnten.</p>									
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>									
<p>Bei einem Gebäudeabbruch sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten. Bei den aufgeführten Maßnahmen wird berücksichtigt, dass Gebäude prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können.</p> <p>Generell ist folgendes zu beachten:</p>									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <small>Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)</small>	<b>Zwergfledermaus</b> <i>(Pipistrellus pipistrellus)</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf hinzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.</li> <li>• Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.</li> <li>• Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein.</li> </ul> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das betroffene Gebäude zum Zeitpunkt des Abbruchs möglicherweise von einzelnen Individuen als temporäres Quartier genutzt werden könnte. Da ein Vorkommen sensibler Quartiergemeinschaften (Wochenstuben, Winterquartiere) ausgeschlossen wird, muss weder von einem Abbruch zur Wochenstubenzeit (Anfang Mai bis Ende August), noch im Winter (November bis März) abgesehen werden. Allerdings wird der Zeitraum von September bis Anfang März für den Abbruch empfohlen, weil dann eine Gefährdung von Fledermäusen am unwahrscheinlichsten ist.</p> <p>Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.</p>	
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>	
<p>Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	<b>Zwergfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
<b>III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

